

1. Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder - Entschädigungssatzung

Mit Wirkung vom 1. April 2020 werden die §§ 2, 4 und 5 der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Entschädigungen für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder - Entschädigungssatzung vom 29. Juni 2019 auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 01/66/20 vom 25. März 2020 wie folgt geändert:

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- der Vorsitzende des Kreistages 150,00 EUR
- die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages 150,00 EUR
- die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 EUR
- ~~die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses 100,00 EUR.~~
- **NEU: Gemäß § 7 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz LSA der Vorsitzenden/die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung 100,00 EUR.**

Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Verdienstaufschlag

1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 EUR ersetzt. ~~Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.~~

§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstaufschlages regelt sich nach ~~§ 3~~.

Neu: ... Erstattung des Verdienstaufschlages regelt sich nach **§ 4**.

3) ~~Die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.~~

Neu: 3) Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende des ständigen Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

Burg, den

Dienstsiegel

Landrat